

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

## Tabelle mit Beschlussvorschlägen: Kap. 7 Beikarten / Erläuterungskarten

## 7 Beikarten / Erläuterungskarten

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
Kap. 7- Allgemein	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 7-Beikarte 2B-2014	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 2. Thementabelle (TT) gegenüber der 1. TT vor.</p>
Kap. 7-Beikarte 2B-2016	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor.</p> <p>Im Nachgang zur Erörterung wurde die Anregung der Stadt Remscheid aus der dritten Beteiligung – wie in der zweiten Erörterung besprochen - erneut geprüft. Die von der Stadt Remscheid angeregte genauere Darstellung auf dem Stadtgebiet der Stadt der Stadt Remscheid bewegt sich aus sich der Regionalplanung im Bereich der Generalisierung. Im Übrigen ist auf die Ausführungen und die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen zu verweisen. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.</p>

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
Kap. 7-Beikarte 2C-2014	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 7-Beikarte 2C-2016	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 2. Thementabelle (TT) gegenüber der 1. TT vor.</p>
Kap. 7-Beikarte 3A	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der ersten und zweiten Erörterung diskutierte und angesprochene Idee, in der Nähe von Neuss Allerheiligen. Kuckhofer Straße-Ost den RGZ zurück zu nehmen und einen Sondierungsbereich für eine gewerbliche Entwicklung darzustellen, wurde im Nachgang der Erörterung erneut geprüft. Der Beteiligte 1157 (Stadt Neuss) hat seine in der Erörterung vorgebrachten Anregungen zum Thema Allerheiligen, Kuckhofer Straße-Ost auch im Nachgang zum Erörterungstermin nochmals vorgebracht. Der Anregung wird nicht gefolgt. An dieser Stelle soll dem regionalen Grünzug zur großräumigen Freiraumverbindung Vorrang eingeräumt werden. Hierzu wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen verwiesen. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Beteiligte 1158 (Gemeinde Rommerskirchen) hat im Nachgang zum Erörterungstermin ihre bereits in den ersten Beteiligungsrounden vorgebrachten Anregungen zum Thema „Darstellung eines Sondierungsbereiches“ nochmals vorgebracht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aktuell bewertet die Regionalplanungsbehörde den dargestellten Sondierungsbereich als möglichen Suchraum für weitere Siedlungsentwicklung. Ob er in Gänze in Zukunft als ASB dargestellt wird bleibt bisher offen. Zudem ist der Bereich so groß, dass darüber hinaus keine weiteren vor allem im südlichen Bereich der Gemeinde gewünschten Sondierungsbereiche dargestellt werden sollen. Daneben wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen verwiesen. Etwaigen Bedenken</p>

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
	<p>dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 2. Thementabelle (TT) gegenüber der 1. TT vor.</p>
Kap. 7-Beikarte 3B	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Nachgang zur Erörterung gemachte Darlegung der Stadt Wuppertal, dass die Bedenken aufrecht erhalten werden, weil die Kriterien zur Bildung und Abgrenzung von ZASB transparent gemacht werden müssten, um eine sachgerechte bauleitplanerische Abwägung vornehmen zu können, wird zurückgewiesen. Die Erfassung und Clusterung der Infrastruktureinrichtungen erfolgte sehr differenziert. Eine Einbeziehung in die kommunale Bauleitplanung ist mittels der im RPD gewählten Darstellung möglich.</p> <p>Im Übrigen gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 2. Thementabelle (TT) gegenüber der 1. TT vor.</p>
Kap. 7-Beikarte 4A	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p>
Kap. 7-Beikarte 4B	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p>
Kap. 7-Beikarte 4C	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p>
Kap. 7-Beikarte	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen/ Kommunalstabellen festgehalten.</p>

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
4D	<p>Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.  Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Themen-(TT)/Kommunaltabelle (KT) gegenüber der 2. TT/KT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT/KT gegenüber der 1. TT/KT vor.</p> <p>In der 1. Erörterung führt der Vertreter des Kreises Kleve u.a. aus, dass die BSN-Darstellungen im Verlauf der Niers abgelehnt werden. Die BSN sollen auf den Stand der festgesetzten Naturschutzgebiete in den Landschaftsplänen zurückgenommen werden.  <b>Der Anregung wird nur teilweise gefolgt.</b> An den übrigen Darstellungen der BSN im Verlauf der Niers wird auf der Grundlage der dort für die Darstellung vorhandenen Kriterien zur Darstellung von BSN (Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung) festgehalten.</p> <p>Im Nachgang zur 1. Erörterung wird seitens des Waldbauernverbandes NRW und der Familienbetriebe NRW in den Anlagen Nr. V-2206-2017-05-15 und Nr. V-7105-2017-05-23 zum Protokoll angeregt, die BSN-Darstellungen in Beikarte 4 D dahingehend zu überarbeiten, dass sie nicht über die Vorgaben des LEP NRW und die bereits in den Landschaftsplänen ausgewiesenen Schutzgebiete hinausgehen. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die BSN-Darstellungen gehen teilweise über die Darstellungen der GSN im LEP-Entwurf hinaus. Ziel 7.2-2 im LEP NRW legt fest, dass die zeichnerisch in den festgelegten Gebieten zum Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren sind. Dies bedeutet nicht, dass die Regionalplanung die GSN aus dem LEP nur innerhalb der zeichnerischen Darstellungen konkretisieren darf. Es besteht auch der Spielraum über die zeichnerischen Darstellungen der GSN hinauszugehen. Auch die Naturschutzgebiete binden die Regionalplanungsbehörde nicht, darüber hinaus eigene planerische Überlegungen zur Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur zu machen, um Flächen für die Herstellung und Sicherung eines regionalen und landesweiten Biotopverbundes darzustellen.</p>
Kap. 7-Beikarte 4D  Kap. 7-Beikarte 4E	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen/ Kommunaltabellen festgehalten.  Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p>
Kap. 7-Beikarte 4E	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen/ Kommunaltabellen festgehalten.  Im Nachgang zur 1. Erörterung (vgl. Anlage zur Erörterung mit der Nummer V-2207-2017-05-26) äußert die Landwirtschaftskammer NRW Bedenken zu den im BV2 gelegenen, landwirtschaftlichen Flächen. Die Annahme des LANUV, dass sich Feuchtgrünland auf sehr dichten Standorten bei hohen Niederschlägen bilden kann, treffe grundsätzlich zu, dies treffe aber nicht für die Standorte (BSN und BSLE) zu, welche die LWK im Rahmen der Beteiligung für die Streichung oder Änderung vorgesehen habe. Außerdem sei diese Art von Feuchtgrünland in der Planungsregion nicht vorhanden.</p>

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
	Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Biotopverbund der 2. Stufe, wie auch der ersten Stufe, wird nicht ausschließlich aufgrund des Vorkommens von Feuchtgrünland festgelegt wird, sondern auch aufgrund von anderen Wertigkeiten oder potenziellen Verbindungsflächen zwischen schützenswerten Bereichen. Im Rahmen der 3. Beteiligung sind Flächen, die überwiegend und intensiv landwirtschaftlich geprägt sind, zurückgenommen worden. Die Darstellungen in Beikarte 4 E werden beibehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 7-Beikarte 4F	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 7-Beikarte 4G	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 7-Beikarte 4H	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 7-Beikarte 4J	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor.  Dies gilt auch für die im Nachgang zur 1. Erörterung seitens der Landwirtschaftskammer NRW zum Thema Vorrangfunktion für agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktions-räumen mit hoher Produktivität [„4-J-Flächen“] vorgebrachte Anregung zum Thema Sicherung der Selbstversorgung und agrarstrukturell bedeutsame Flächen. Die LWK argumentiert, dass angesichts der hohen Bevölkerungsdichte der Umfang der landwirtschaftlichen Flächen in der Planungsregion nicht ausreicht, um die Selbstversorgung zu sichern. Zugleich betont die LWK, dass gegenüber andern Regionen der Anteil agrarstrukturell besonders bedeutsamer Flächen tatsächlich sehr hoch sei und sieht hierin einen Indikator für die auch bundesweit herausragende Bedeutung der Planungsregion für den Anbau anspruchsvoller und hochwertiger Agrar- und Gartenbauprodukte.  Hinsichtlich der Ergebnisse der 1. Erörterung zu diesem Kürzel wird festgestellt, dass die Ausführungen der LWK insoweit als Unterstützung

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
	<p>für die Darstellung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen gewertet werden. Die vorgebrachten Argumente verdeutlichen aber auch, dass angesichts der herausragenden Eignung landwirtschaftlicher Flächen in der Planungsregion der Flächenbezug für die Selbstversorgung als alleiniger Maßstab für die Beurteilung ihrer Schutzwürdigkeit vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen nicht sachgerecht ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der in der Planungsregion räumlich sehr ungleichen einwohnerbezogenen Verteilung landwirtschaftlicher Flächen (Amplitude zwischen 71 m<sup>2</sup>/Einw. in Düsseldorf und 4936 m<sup>2</sup>/Einw. in Uedem; LWK NRW 2013: 21). Zudem sind ebenso die Produktivität der landwirtschaftlichen Flächen sowie auf der anderen Seite die in den jeweils betrachteten Räumen erzielten Leistungen anderer Wirtschaftszweige zu betrachten. Eine von der in den Thementabellen/ Kommunalstabellen enthaltenen abweichende Position ergibt sich daraus jedoch nicht. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Dasselbe gilt bezüglich der Thematik der Darstellungsschwelle. Hierzu kritisiert die LWK im Nachgang zur 1. Erörterung die Nichtdarstellung solcher agrarstrukturell bedeutsamer Flächen aus dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer in der Beikarte 4J-Landwirtschaft als unnötigen Informationsverlust, die aufgrund von Verschneidungen mit im Regionalplan dargestellten Vorranggebieten die Darstellungsschwelle von 5 ha unterschreiten. Hierzu ist klarzustellen, dass bereits durch die Verschneidung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen mit den nicht parzellenscharfen Darstellungen der Regionalplans automatisch ebenfalls Abgrenzungen entstehen, die nicht parzellenscharf sind und insofern Informationsverluste – zumal im Maßstab der Beikarte 1:200.000 – unvermeidlich sind, auch wenn die Datengrundlage für die Darstellung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in der Beikarte 4J selbst detaillierter ist. Es sei darauf hingewiesen, dass im Maßstab der Beikarte eine parzellenscharfe Darstellung ohnehin nicht gegeben ist und Flächen kleiner 5 ha einer Flächendarstellung von weniger als 1 x 1,25 mm entsprechen. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Weiterhin gilt dies auch bezüglich der Thematik Ausweitung der Darstellung agrarstrukturell bedeutsamer Räume im Nachgang zur 1. Erörterung. Hier weist die LWK auf Auswirkungen planerischer Darstellungen auch mit potentiellem Einschränkungscharakter (wie z.B. BSN) auf Verkehrswert und Beleihungsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen hin. Für die in der Beikarte 4J dargestellten Flächen sei die Extensivierung keine Alternative. Daher sollte eine Ausweisung insbesondere von BSN-Flächen auf agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität so sparsam wie möglich erfolgen.</p> <p>Bezüglich dieser Anregung wird zu einer Reduzierung der Darstellung von BSN auf die entsprechenden Ausgleichsvorschläge in den Themen- und Kommunalstabellen (insbesondere zu Auswirkungen auf den Verkehrs- oder Beleihungswert 1. Thementabelle Kap. 4.2 ,Natur</p>

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
	<p>und Landschaft', unter den Kürzeln Kap. 4.2.1-Z1 sowie Kap. 4.2.1-G2, Unterüberschrift ‚<u>Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzungen und der Bewirtschaftung, Vermögensverluste, Wertminderungen</u>‘) sowie die auf der Grundlage der Änderungen der Darstellungen von BSN aus der 3. Beteiligung verwiesen. Eine Darstellung von agrarstrukturell bedeutsamen Flächen erfolgt entsprechend der Ausführungen in den Thementabellen zu Kap. 4.5 somit auch weiterhin nicht im Bereich bestimmter im Regionalplan dargestellter Bereiche mit Vorrangfunktion. <b>Der Anregung der LWK wird daher nicht gefolgt.</b></p>
Kap. 7-Beikarte 5A	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. KT/TT gegenüber der 1. KT/TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Darstellung von Regional- / Fernverkehrsstrecken in Beikarte 5A</u></p> <p>Im Nachgang zur 1. Erörterung wird seitens der Stadt Pulheim zur Beikarte 5A zur diesbezüglichen Stellungnahme der Stadt Pulheim das Einvernehmen erteilt, gleichzeitig jedoch ausgeführt, Titel, Legende und Inhalte der Beikarte 5A blieben inkongruent. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b>; es wird hierzu auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen verwiesen, welche das Verhältnis zwischen den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans und der Beikarte erläutern.</p>
Kap. 7-Beikarte 5B	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen/ Kommunalstabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zusätzlich gilt:</p> <p><u>Schreiben der Firma Westnetz GmbH</u></p> <p>Hinsichtlich der nach Ende des 3. Beteiligungsverfahrens bzw. im Nachgang der 2. Erörterung eingegangenen Stellungnahme des Verfahrensbeteiligten V-3131 (Schreiben der Westnetz GmbH vom 06.11.2017, Posteingang: 13.11.2017) zu diesem Kürzel wird festgestellt, dass sich hieraus kein neuer Sachverhalt ergibt. Der Verfahrensbeteiligte hält seine – im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens – abgegebene Stellungnahme vom 24.02.2015 aufrecht. Hinsichtlich der Korrektur von Beikarte 5B <b>wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen verwiesen</b> darüber hinaus <b>werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen</b>. Hinsichtlich</p>

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
	<p>der Darstellung von Umspannanlagen <b>wird klargestellt</b>, dass diese weder in Beikarte 5B noch im RPD erfolgt. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Schreiben der Firma Evonik</u></p> <p>Ferner wird hinsichtlich des nach Ende des 3. Beteiligungsverfahrens eingegangenen Schreibens der Firma Evonik (V-3113) vom 13.11.2017 festgestellt, dass sich aus dem nachträglich zur Stellungnahme V-3113-2017-08-01 eingereichten Übersichtsplan (siehe Anhänge zum Protokoll der 2. Erörterung) kein Änderungsbedarf des RPD-Entwurfes ergibt. Der Übersichtsplan mit dem Verlauf der unterirdischen Gas- und Flüssigkeitshochdruckfernleitungen der chemischen Industrie <b>wird zur Kenntnis genommen</b>. Die Beikarte 5B wurde mit den im Übersichtsplan dargestellten Trassenverläufen abgeglichen. Die Trassen sind in Beikarte 5B bereits enthalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Stellungnahme der Thyssengas GmbH (V-3106-2015-01-29/04)</u></p> <p>Darüber hinaus wird hinsichtlich der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Stellungnahme der Thyssengas GmbH (V-3106-2015-01-29/04) klargestellt, dass Beikarte 5B mit den übersandten Trassenverläufen abgeglichen wurde. Ein Erfordernis zur Änderung der Beikarte 5B ergab sich daraus nicht. Der Übersichtsplan <b>wird zur Kenntnis genommen</b>. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p>
Kap. 7-Beikarte 5C	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten